Allgemeine Geschäftsbedingungen – Angebot Full Service Monatsabonnement Für Dienstleistungen

Version 16. Dezember 2020

Artikel 1 – Geltungsbereich Dieser AGB

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten vorbehaltlos und ohne Beschränkung für jede Inanspruchnahme des Dienstes der INTRATONE GmbH, mit Ausnahme der IT-Leistungen im Sinne des Artikels 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch einen Eigentümer und/oder eine Wohnungseigentümergemeinschaft („Kunde"). Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von IT-Leistungen der INTRATONE GmbH in Widerspruch stehen, so sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachrangig, wenn ihre Anwendung im Schwerpunkt in Zusammenhang mit IT-Leistungen im Sinne des Artikels 3 erfolgt; im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangig. Der Kunde ist verpflichtet, sich über die nachfolgend beschriebenen Merkmale des Dienstes der INTRATONE GmbH zu informieren, bevor er einen Auftrag erteilt. Auswahl und Inanspruchnahme eines Dienstes liegen einzig in der Verantwortung des Kunden.
2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sofern nicht anderweitig vereinbart, unter Ausschluss aller sonstigen Geschäftsbedingungen des Kunden. Die INTRATONE GmbH ist Bestandteil der COGELEC-Gruppe, die ihren Sitz in Frankreich hat. Muttergesellschaft ist die COGELEC SA, ZI de Maunit, 370 rue de MAUNIT – 85290 Mortagne sur Sevre, Frankreich („COGELEC").
3. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden jedem Kunden vor Abschluss eines Vertrags über die Bereitstellung des Dienstes („Vertrag") vorgelegt und die vorliegende Fassung gilt vorrangig gegenüber etwaigen früheren Fassungen. Der Kunde erklärt mit Abschluss des Vertrags, dass er die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen hat und akzeptiert.
4. 4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein Bestandteil des Vertrags. Der Vertrag umfasst damit die folgenden Vertragsdokumente:
   - den Servicevertrag,
   - die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
   - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Erbringung von IT-Leistungen, und
   - den Vertrag über Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

Artikel 2 – Beschreibung des Abonnements „XL Full Service"

Im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen schließt der Kunde einen Vertrag über ein monatliches Abonnement für den unbegrenzten Zugriff auf die Fernverwaltung der Türsprechanlage mit Video-Kommunikation und über die Zugangskontrolle („Dienst") der INTRATONE GmbH ab. Dieser Dienst ist in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben. Für die zur Nutzung des Dienstes erforderlichen und von der INTRATONE GmbH zu diesem Zweck zu erbringenden IT-Leistungen gelten die gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von IT-Leistungen. Das/die Übertragungsmodul(e) („das Modul") sowie das/die im Rahmen des Abonnements „XL FULL SERVICE" überlassene(n) Info-Display(s) („das Display"; Modul und Display nachstehend gemeinsam „die Vertragsgeräte") verbleiben während der gesamten Vertragslaufzeit vollständig im Eigentum der INTRATONE GmbH.

1. **Lieferung** – Die INTRATONE GmbH stellt dem Kunden oder einem vom Kunden benannten qualifizierten Installateur ein (ggf. mehrere) Modul(e) sowie ein (ggf. mehrere) Display(s) zur Installation und Nutzung bereit. Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Module und Displays muss immer übereinstimmen und kann vom Kunden nicht voneinander abweichend gewählt werden. Die Lieferung/Bereitstellung weiterer Ausrüstung (Türsprechanlage, Zentraleinheit für die Türsprechanlage und die Zugangskontrolle sowie Zubehör) ist nicht im Abonnement enthalten. Der Kunde muss diese weitere Ausrüstung bei seinem Installateur oder einem anderen Vertriebshändler der INTRATONE GmbH käuflich erwerben. Soweit der Kunde Installation und Inbetriebnahme durch von ihm selbst unabhängig ausgewähltes und im Servicevertrag benanntes Fachpersonal durchführen lässt, und soweit er etwaig zusätzlich erforderliche Ausrüstung (Anschlusskabel, Stromversorgung etc.) selbstständig bei einem Fachhändler beschafft, trägt der Kunde die alleinige Verantwortung sowie Kosten und Risiken. Sofern der Kunde die weitere Ausrüstung, insbesondere Türsprechanlage, Zentraleinheit und Zubehör, von der INTRATONE GmbH erwirbt, gelten hierfür die Gewährleistungsregelungen in Artikel 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. **Nutzungsrecht** – Das Modul und das Display verbleiben im alleinigen Eigentum der INTRATONE GmbH. Sie dürfen vom Kunden nicht verkauft, vermietet, auseinandergebaut, verändert, verpfändet, dinglich übertragen oder in irgendeiner Form verliehen werden. Das Modul und das Display dienen ausschließlich der Verwendung für den Betrieb der Türsprechanlage, einschließlich Video-Kommunikation, und der Zugangskontrolle für das im Servicevertrag angegebene Wohngebäude. Dem Kunden ist es nicht gestattet, das Modul und/oder das Display anderweitig oder an einem anderen Ort zu verwenden, als im Servicevertrag festgelegt. Tut er dies dennoch, kann die INTRATONE GmbH den vorliegenden Vertrag aufgrund seines Verschuldens fristlos kündigen.
3. **Miete, Wartung und Reparatur** – Ab dem Zeitpunkt der Lieferung des Moduls und des Displays bis zur vollständigen Rückgabe ist der Kunde Mieter des Moduls und des Displays. Er trägt die Kosten für sämtliche routinemäßigen Wartungstätigkeiten sowie für solche instand haltenden Reparaturen, die nicht auf ein Verschulden der INTRATONE GmbH und/oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, unbeschadet der Bestimmungen der gesetzlichen Mängelansprüche.

   Der Kunde haftet für sämtliche Beschädigungen, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind, ausgenommen Veränderungen und Verschlechterungen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, und insbesondere im Fall von Diebstahl, Verlust oder Zerstörung des Moduls und/oder des Displays, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Im Falle einer Funktionsstörung sind ausschließlich Vertreter der INTRATONE GmbH (Angestellte oder Beauftragte) oder von der INTRATONE GmbH ausgewähltes Fachpersonal aufgrund seiner Kenntnisse des Produkts berechtigt, an dem Modul und/oder dem Display zum Zwecke der Reparatur/des Austauschs des Moduls bzw. des Displays zu arbeiten.
4. **Versicherungen** – Der Kunde verpflichtet sich, das Modul und das Display gegen mögliche Schäden, die von ihm oder von Dritten verursacht werden, deren Verhalten ihm zuzurechnen ist, zu versichern. Tritt ein versicherter Schadensfall an dem Modul oder Display ein, überträgt der Kunde jeden ihm hierfür durch seine Versicherung geleisteten Betrag an die INTRATONE GmbH.

Artikel 3 – Beschreibung des Dienstes

Der von der INTRATONE GmbH dem Kunden in Form eines Abonnements bereitgestellte Dienst umfasst folgende Leistungen:

- Einräumung eines nicht exklusiven und nicht übertragbaren Nutzungsrechts für die auf den Vertragsgeräten der INTRATONE GmbH installierte Software;
- Aktualisierung der auf den Vertragsgeräten installierten Software, Wartung und Bereitstellung der Anwendungen;
- Unbegrenzte Datensynchronisation: Diese Funktionalität ermöglicht die Übertragung funktioneller Daten zur Zugangskontrolle (Seriennummer der Transponder und Fernbedienungen, Namen und Telefonnummern der über die an den Dienst angebundenen Türsprechanlagen anzuzeigenden und anzurufenden Bewohner, Telefon-Codes, Tastatur-Codes etc.). Insoweit gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von IT-Leistungen;
- ggf. Türsprechanlagen mit Fernsteuerung, je nach gewähltem Dienst;
- Audioverbindung zwischen Türsprechanlage und Telefon des Bewohners (Festnetz oder mobil) und Zugangskontrolle über Fernsteuerung (Bewohner öffnet mittels Taste seines Telefons); optional in Verbindung mit einer Bildanzeige von der Türsprechanlage ohne Aufpreis (Funktion VISIO, standardmäßig verfügbar). Im vorstehend genannten Fall kann der Bewohner nur dann ein Bild empfangen, wenn sein Telefon Visio-4G-kompatibel ist und sein Telefonnetzbetreiber Visio-4G-Verbindungen unterstützt. Wenn sich der Bewohner nicht in einem vom 4G-Netz abgedeckten Bereich befindet oder sein Telefon nicht mit der 4G-Technologie kompatibel ist, steht lediglich die Audio-Funktion zur Verfügung;
- Videoverbindung (Funktion VIDEO, bei „XL FULL SERVICE" im Angebot enthalten): Dieser Dienst ermöglicht es dem Bewohner, seinen Besucher über eine Kamera an der Türsprechanlage am Eingang des Wohngebäudes auf seinem Smartphone (Android oder iOS) oder seinem Tablet-PC (Android oder iOS) zu sehen, vorausgesetzt, dass er über ein mit der 4G-Technologie kompatibles Smartphone oder Tablet-PC verfügt und dass sein Smartphone oder Tablet-PC mit der Option VIDEO kompatibel ist. Wird diese Option gewählt, kann der Bewohner kostenfrei eine App auf sein Smartphone oder Tablet-PC herunterladen. Die App „Mon Interphone" („Meine Gegensprechanlage – INTRATONE") ist im Apple Store und im Google Play Store kostenlos verfügbar. Diese App ermöglicht das Öffnen (oder nicht) der Eingangstür des Wohngebäudes mittels einer Taste auf dem Smartphone oder dem Tablet-PC. Wenn

sich der Bewohner nicht in einem vom 4G-Netz abgedeckten Bereich befindet oder sein Smartphone/Tablet-PC nicht mit der 4G-Technologie kompatibel ist, steht lediglich die Audio-Funktion zur Verfügung;

- Bei der Option Überwachungskamera „SeeSeebox" bietet die INTRATONE GmbH einen Anzeigedienst und ein Verwaltungstool des Videoüberwachungssystems, dank derer der Kunde die Überwachungskamera aus der Ferne verwalten kann sowie monatlich eine 3-Stunden-Pauschale für die Anzeige der empfangenen Bilder in FULL HD erhält. Über die monatliche 3-Stunden-Pauschale zur Anzeige von über die Fernverwaltung empfangenen Bildern in FULL HD hinaus ist eine Anzeige der empfangenen Bilder im lokalen Netzwerk unbegrenzt möglich.
- Clemobil®-Service: Dieser Dienst bietet dem Bewohner die Möglichkeit, seine Eingangstür oder sein Eingangstor aus der Ferne zu öffnen. Voraussetzung dafür ist, dass der Bewohner ein Telefon (Festnetz oder Mobiltelefon) besitzt, das in der Datenbank der INTRATONE GmbH auf dem Server von COGELEC registriert ist und im Telefonfestnetz oder Mobilnetz funktioniert;
- Zugang zum telefonischen Support der INTRATONE GmbH: Mit diesem Dienst können Bewohner, Installateure, Vermieter und andere Personen, die Informationen zu den Produkten der INTRATONE GmbH benötigen, mit einem Techniker der INTRATONE GmbH in Kontakt treten. Dieser Dienst ist an Werktagen von 8:00–18:00 Uhr durchgängig ver-fügbar unter der Nummer: 0211 601 770 - 0. Dieser Dienst ist für den Anrufer kostenfrei, ausgenommen der üblichen Verbindungsgebühren. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der von der INTRATONE GmbH angebotene Support ausschließlich für die Vertragsgeräte und weitere Ausrüstung der INTRATONE GmbH gilt.
- Bereitstellung und Durchführung der notwendigen IT-Leistungen: Die Bereitstellung und Pflege einer Verwaltungsplattform der INTRATONE GmbH („Plattform") sowie eines Zugangs zu dieser Plattform (insgesamt „IT-Leistungen"). Die Plattform besteht aus einer Datenbank, einem Verwaltungstool und der Datenbanksoftware. Sie wird auf dem Server eines Unterauftragsverarbeiters der INTRATONE GmbH gehostet. Der Zugang zu der Plattform erfolgt mittels eines Administrator- bzw. Nutzerkontos. Dieser Zugang und die Plattform sind für die Bereitstellung anderer Leistungen, z.B. der Audioverbindung, Zugangskontrolle, Videoverbindung oder des Clemobil®-Services, technisch notwendig. Nicht zu den IT-Leistungen gehören dagegen Leistungen, die unmittelbar mit der Bereitstellung und Pflege der auf den Vertragsgeräten der INTRATONE GmbH installierten Software oder den Smartphone-Apps zusammenhängen. Die Bedingungen und Modalitäten für die Bereitstellung und Durchführung der IT-Leistungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Erbringung von IT-Leistungen der INTRATONE GmbH geregelt.

Artikel 4 – Zugangsmodalitäten des Dienstes

1. Die mit der erworbenen Ausrüstung verbundenen Module verfügen über eine eindeutige Kennziffer, mittels derer der Kunde auf alle Funktionen des Dienstes zugreifen kann. Der Zugriff auf die Datenbank zur Verwaltung des Moduls, des Displays und der (vom Kunden gestellten) Ausrüstung erfolgt ausschließlich über den/die Benutzernamen und das/die Passwort/Passwörter des Kunden („Zugangsdaten"). Diese sind individuell und streng vertraulich. Der Kunde ist verpflichtet, ihre Vertraulichkeit zu wahren. Er allein trägt die Verantwortung für ihre Verwendung.
2. Durch Einstellungen in seinem Benutzerkonto kann der Kunde anderen Personen Zugriff auf sein Konto gewähren und/oder freigeben („zugangsberechtigte Personen"). In diesem Fall bleibt alleiniger Ansprechpartner für die INTRATONE GmbH der Kunde, dem die INTRATONE GmbH die ursprünglichen Zugangsdaten übermittelt hat. Der Kunde verpflichtet sich, im Falle eines Diebstahls der Zugangsdaten oder im Falle einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht die INTRATONE GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Durch Einstellungen in seinem Benutzerkonto kann der Kunde seinerseits Benutzernamen und Passwörter erstellen und Personen zuweisen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass die Zugangsdaten keinem Dritten ohne Wissen und Billigung des Kunden zugänglich gemacht werden und auch zugangsberechtigte Personen die Zugangsdaten keinem Dritten ohne Wissen und Billigung des Kunden zugänglich machen. Sofern Dritte dennoch die Zugangsdaten verwenden und dies auf ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Kunden zurückzuführen ist, sind sämtliche Handlungen, die über das Benutzerkonto vorgenommen werden, dem Kunden zurechenbar. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die die INTRATONE GmbH dadurch erleidet, dass ein unbefugter Dritter die Zugangsdaten durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Kunden oder von zugangsberechtigten Personen erlangt.

Artikel 5 – Kompatibilität

Die Nutzung der Software/Apps ist unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

- mit den Browsern Chrome, Explorer, Safari, Firefox;
- mit dem mobilen Apple-Betriebssystem iOS 6 für iPad Mini und höher;
- mit dem mobilen Betriebssystem Android Version 4.0 Mini-PC und höher.

Artikel 6 – Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrags ist unbefristet.

Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, den Vertrag jederzeit in Textform (E-Mail ausreichend) ohne Nennung eines Grundes mit einer Frist von einem (1) Monat ab Zugang des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei zu kündigen.

Artikel 7 – Preis, Rechnungsstellung und Zahlung

1. Der Preis enthält ein Monatsabonnement mit unbegrenztem Zugriff auf den vom Kunden bestellten Dienst.
2. Die Abrechnung des Abonnements erfolgt nach Wahl des Kunden im Servicevertrag jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich zum Monatsersten des jeweiligen Abrechnungszeitraums als Vorauszahlung zu den im Servicevertrag festgelegten Preisbedingungen beginnend ab Inbetriebnahme der Vertragsgeräte, zuzüglich der Mehrwertsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Satzes. Die Abrechnung erfolgt anhand des vom Kunden gewählten Abrechnungsmodus automatisch ab der ersten vollständigen Inbetriebnahme zum Ersten des auf die vollständige Inbetriebnahme folgenden Monats, wobei der Zeitraum seit der Inbetriebnahme bis zu diesem Zeitpunkt anteilig berechnet wird. Der Installateur oder der Kunde erhält für die Inbetriebnahme eine Frist von 45 Tagen nach Zugang der bestellten Vertragsgeräte. Im Falle einer Nichteinhaltung dieser Frist behält sich die INTRATONE GmbH das Recht vor, dem Kunden zum bei Unterzeichnung dieses Vertrags gültigen Tarif eine Rechnung ab dem Ersten des auf den Ablauf der vorgenannten Frist folgenden Monats auszustellen.
3. Die ausgestellten Rechnungen sind bis zum 10. des auf den Zugang der Rechnung folgenden Monats an die INTRATONE GmbH per Überweisung zahlbar.
4. Kommt der Kunde mit der Zahlung des unter diesem Vertrag geschuldeten Entgelts für die Dienste der INTRATONE GmbH in Verzug, werden ab dem Folgetag des Fälligkeitsdatums bis zur vollständigen Zahlung Zinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig.

Artikel 8 – Aussetzung, Ausserordentliche Kündigung

1. Wird eine Rechnung bis zum Fälligkeitsdatum nicht oder teilweise nicht beglichen, und bleibt eine schriftliche Zahlungsaufforderung nach Ablauf einer Frist von sieben (7) Tagen ab Zugang beim Kunden erfolglos, setzt die INTRATONE GmbH den Dienst für einen Zeitraum bis zum Begleichen der Rechnung, höchstens aber von bis zu zwei (2) Monaten aus.

   Bleibt die Zahlung nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums von zwei (2) Monaten weiter aus, kann die INTRATONE GmbH den Vertrag fristlos kündigen.

   Die Wiederinbetriebnahme des Dienstes erfolgt erst, wenn der Kunde seine Hauptschuld sowie Zinsen und Kosten, einschließlich aller noch fälligen, während der Zeit der Aussetzung entstandenen Aufwendungen, beglichen hat. Für jede Aussetzung des Dienstes aufgrund des Verschuldens des Kunden erhält der Kunde eine Rechnung über die Kosten in Höhe einer Monatszahlung. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der INTRATONE GmbH durch die Aussetzung des Dienstes ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
2. Die INTRATONE GmbH behält sich außerdem das Recht vor, den Dienst in folgenden Fällen auszusetzen:
   - Verwendung des Dienstes und der Vertragsgeräte zu anderen als den vertraglich festgelegten Zwecken;
   - Falsche Angabe der Anzahl der mit den Vertragsgeräten bedienten Wohnungen, oder Unterlassung der Mitteilung über eine Erhöhung der Anzahl der von der Türsprechanlage bedienten Wohnungen während der Vertragslaufzeit.
3. Im Falle einer Verletzung der Vertragspflichten kann der Vertrag bei ausschließlichem Verschulden der vertragsverletzenden Partei von der anderen Partei nach erfolglosem Ablauf einer Frist von fünfzehn (15) Tagen ab Aufforderung zur Beendigung der Pflichtverletzung in Textform (E-Mail ausreichend) gekündigt werden. In dieser Aufforderung muss ausdrücklich angegeben sein, dass die abmahnende Partei berechtigt ist, den Vertrag zu kündigen, wenn die andere Partei ihrer Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt. Wurde der Verletzung bis zum Ablauf dieser Frist nicht abgeholfen, ist die Partei, die die Verletzung erleidet, berechtigt, den Vertrag in Textform (E-Mail ausreichend) außerordentlich zum dritten auf den Zugang der Kündigung folgenden Tag zu kündigen. Etwaige Schadensersatzansprüche der verletzten Partei bleiben unberührt.
4. Eine außerordentliche Kündigung kann zudem nach Maßgabe des Artikels 11 Nr. 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und nach Maßgabe der Artikel 9 Nr. 2 und Artikel 11 Nr. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von IT-Leistungen erfolgen.

Artikel 9 – Nutzungsrecht Für Software Und Anwendungen

1. Die INTRATONE GmbH ist und bleibt Inhaberin der geistigen Eigentumsrechte an der bereitgestellten Software. Der vorliegende Vertrag stellt keine Übertragung von Eigentums-rechten an der Software auf den Kunden dar.

   Mit dem vorliegenden Vertrag erhält der Kunde ein nicht exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht für die Softwarefunktionen, das zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzt ist.

   Die INTRATONE GmbH behält sich die Möglichkeit der Weiterentwicklung der bereitgestellten Software vor, jedoch nur im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung der Dienste.
2. Der Kunde ist verpflichtet:
   - sich über die Eignung der Software, der Anwendungen und Datenbanken für seine Anforderungen zu vergewissern, insbesondere auf Basis der jeweiligen Informationsunter-lagen;
   - über die für seine Anforderungen entsprechende Konfiguration der Produkte der INTRATONE GmbH zu verfügen, insbesondere im Hinblick auf die Wahl der zueinander passenden Produkte, die weitere Ausrüstung, die Software, das Netz, die Endgeräte, Anschlüsse und Verkabelungen.
3. Dem Kunden ist ausdrücklich untersagt:

- Jede Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung der Software oder deren Dokumentation und/oder jedwede Änderung oder Verbergung in irgendeiner Form der Marken und Warenzeichen, Erkennungszeichen oder Urheberrechtshinweise auf der Software vorzunehmen;
- Jedes Eingreifen in die Software gleich zu welchem Zweck, einschließlich Fehlerbehebung oder Dekompilierung, vorzunehmen. Die Weiterentwicklung und Fehlerbehebung wird von der INTRATONE GmbH sichergestellt. Die gesetzliche Vorschrift des § 69e UrhG bleibt unberührt;
- Die Sicherheitsvorrichtung der Software zu ändern oder zu versuchen, sie zu umgehen.

Artikel 10 – Gewährleistung

1. **Modul(e) und Display(s)**
   Unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungsrechte bietet die INTRATONE GmbH im Falle eines Ausfalls oder einer Fehlfunktion eines Moduls oder Displays einen Austauschservice an, um die Kontinuität des Dienstes zu gewährleisten. Dieser Service muss durch eine technische Diagnose des technischen Supports der INTRATONE GmbH validiert werden. Erst nach dieser Validierung des Ausfalls bzw. der Fehlfunktion des betreffenden Moduls oder Displays wird dieses von der INTRATONE GmbH ausgetauscht. Der Austausch erfolgt, indem die INTRATONE GmbH dem Kunden ein funktionsfähiges Modul bzw. Display zum Einbau zusendet.

   Sofern der Kunde den Austauschservice in Anspruch nimmt, verpflichtet er sich, das defekte Modul bzw. Display innerhalb von 60 Tagen nach dem Umtausch an die Intratone GmbH zurückzusenden. Erfolgt die Rücksendung nicht innerhalb dieser Frist, behält sich die INTRATONE GmbH vor, dem Kunden den aktuellen Wert des nicht zurückgesandten Moduls bzw. Displays in Rechnung zu stellen.
2. **Türsprechanlage und Zentraleinheit**
   Während der Laufzeit des Vertrages gilt für die vom Kunden erworbene Ausrüstung der INTRATONE GmbH (Türsprechanlage und Zentraleinheit, zusammen auch als „Hardware" bezeichnet) die gesetzliche Gewährleistung.

   Darüber hinaus gewährt die INTRATONE GmbH für die Dauer des vorliegenden Vertrags zusätzlich eine Gewährleistungsfrist von bis zu zehn Jahren ab Gefahrübergang („verlängerte Gewährleistungsfrist") für diese vom Kunden erworbene Hardware nach den folgenden Maßgaben:

   Die verlängerte Gewährleistungsfrist beträgt zehn Jahre ab Gefahrübergang. Sofern der Kunde den vorliegenden Abonnementvertrag vor Ablauf der verlängerten Gewährleistungsfrist durch eigene Kündigung beendet, endet auch diese verlängerte Gewährleistungsfrist. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist wird hierdurch nicht berührt.

   Die verlängerte Gewährleistungsfrist gilt insbesondere bei Funktionsmängeln, die eine normale Nutzung der Produkte unmöglich machen und auf einen Material-, Herstellungs- oder Entwicklungsfehler zurückzuführen sind. Hierbei sind alle anderen Ursachen, sofern sie auf ein Verschulden des Kunden oder des Bewohners zurückzuführen sind, ausgeschlossen, darunter vom Kunden oder Bewohner verschuldeter Bruch oder Stöße, Nichtbeachtung der Installations- oder Bedienungsanleitung, bewusste Beschädigung durch den Kunden oder Bewohner und vom Kunden oder Bewohner verschuldeter Kontakt der Hardware mit Wasser.

   Der Kunde hat die INTRATONE GmbH über behauptete versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform zu informieren.

   Die verlängerte Gewährleistungsfrist bei Mängeln an der genannten Hardware beschränkt sich auf die Reparatur oder hilfsweise den kostenlosen Ersatz von Produkten, die vom technischen Service der INTRATONE GmbH überprüft und als defekt bestätigt werden, einschließlich der Transportkosten für den kostengünstigsten Transport.

   Die Installation der Türsprechanlage und des Zugangskontrollsystems ist nicht Teil der Leistung der INTRATONE GmbH unter diesem Vertrag und wird von der INTRATONE GmbH nicht übernommen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Sicherstellung der technischen Voraussetzungen am betreffenden Wohngebäude, insbesondere die Verfügbarkeit eines stabilen Mobilfunknetzes, ist nicht von der INTRATONE GmbH geschuldet, sondern liegt allein im Verantwortungsbereich des Kunden.

Artikel 11 – Folgen der Vertragsbeendigung – Rückgabepflichten

1. **Verkehrsübliche Sorgfalt**
   Die Parteien sind verpflichtet, bei der Erfüllung des Vertrags die verkehrsübliche Sorgfalt zu beachten.
2. **Höhere Gewalt und Sonderkündigungsrecht**
   Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Parteien von jeglicher Haftung aufgrund Verzögerungen oder Ausfällen bei der Erfüllung der ihnen im Rahmen des Vertrags obliegenden vertraglichen Pflichten befreit sind, die Folge von Ereignissen höherer Gewalt sind (siehe die Definition in Artikel 5 Nr. 6 lit. d der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von IT-Leistungen).

   Die Partei, die sich auf das Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich schriftlich über diese Umstände sowie über den Zeitpunkt, zu dem das Ereignis ihres Erachtens voraussichtlich endet, zu benachrichtigen. Die Erfüllung der Pflichten der INTRATONE GmbH wird durch das Eintreten eines Falls höherer Gewalt ausgesetzt.

   Besteht ein Ereignis höherer Gewalt länger als über einen Zeitraum von einem (1) Monat fort, kann der Vertrag durch Erklärung an die jeweils andere Partei in Textform (E-Mail ausreichend) außerordentlich fristlos und ohne Entschädigung gekündigt werden.
3. **Haftungsbeschränkung**
   Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die INTRATONE GmbH nur für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Dies sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. In diesen Fällen haftet die INTRATONE GmbH nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, maximal jedoch in Höhe des durch die Haftpflichtversicherung von der INTRATONE GmbH pro Vertragsjahr garantierten Betrages. Für alle anderen Schäden ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

   Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch im Hinblick auf die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der INTRATONE GmbH und insbesondere zugunsten ihrer Gesellschafter, Mitarbeiter, Vertreter, Organe und deren Mitglieder im Hinblick auf ihre persönliche Haftung.

   Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der INTRATONE GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen und Vertreter, oder in Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

   Die Haftung für Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden ist ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der INTRATONE GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen und Vertreter zurückzuführen sind. Insbesondere haftet die INTRATONE GmbH ohne eigenes Verschulden oder Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht in folgenden Fällen:
   - Unsachgemäße Verwendung des Dienstes, des Moduls, des Displays oder der weiteren Ausrüstung der INTRATONE GmbH (insbesondere der Türsprechanlage und Zugangskontrolle) durch zugangsberechtigte Personen;
   - Nicht-Kompatibilität der vom Kunden/dessen Installateur gestellten Geräte oder der Geräte der Bewohner;
   - Computerviren oder über das Internet bei vom Dienst vorgesehenen Datenübertragungen übertragene Funktionsstörungen;
   - Fehlerhafte Installation durch den vom Kunden im Servicevertrag benannten Installateur;
   - Funktionsstörung der Türsprechanlage und der Zugangskontrolle durch Verschulden des Kunden;
   - Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt (siehe Nr. 2 dieses Artikels);
   - Unsachgemäße Anwendung der Software und der aus ihrer Anwendung resultierenden Ergebnisse, insbesondere bei Fehlanwendung, Datenverlust oder fehlender Datensicherung durch den Kunden bzw. zugangsberechtigte Personen;
   - Verwendung des Benutzernamens und des Passworts durch einen Dritten aufgrund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Kunden bzw. zugangsberechtigten Personen.

Artikel 12 – Folgen der Vertragsbeendigung – Rückgabepflichten

1. Im Falle der Beendigung des Vertrags, ungeachtet des Grundes, gibt die INTRATONE GmbH unverzüglich alle übermittelten Daten und Informationen innerhalb von dreißig (30) Tagen an den Kunden zurück. Des Weiteren gibt die INTRATONE GmbH die in ihrem Besitz befindlichen Datenarchivierungen zurück.

   Der Kunde ist zur Rückgabe des Moduls und des Displays der INTRATONE GmbH im kompletten und vertragsgemäßen Betriebszustand spätestens zum Ende des Monats, in dem die Vertragsbeendigung wirksam wird, verpflichtet. Er trägt dafür die Kosten und Risiken, wenn die Vertragsauflösung durch sein Verschulden erfolgt ist. Bei Rückgabe des Moduls und des Displays stellt die INTRATONE GmbH dem Kunden eine Empfangsbestätigung aus, die die Rückgabe und den Zustand bescheinigt. Im Falle einer Beanstandung des Zustands des Moduls und/oder des Displays erstellen die Parteien ein Feststellungsprotokoll, falls erforderlich unter Einbeziehung eines unabhängigen Sachverständigen.

   Erfolgt, durch Verschulden des Kunden und nach Ablauf einer Frist von fünfzehn (15) Tagen ab erfolgloser schriftlicher Aufforderung per Einschreiben mit Rückschein, keine oder eine unvollständige Rückgabe des Moduls und/oder des Displays, stellt die INTRATONE GmbH dem Kunden den Zeitwert des Moduls bzw. des Displays in Rechnung. Das Gleiche gilt, wenn das Modul und/oder das Display dem Alter nicht entsprechende Beschädigungen oder Abnutzungen aufweist.

2. Nimmt der Kunde nach Maßgabe des Artikels 14 Nr. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von IT-Leistungen nachvertragliche Unterstützungsleistungen der INTRATONE GmbH in Anspruch, so entstehen die vorstehenden Rückgabepflichten erst im Zeitpunkt der Einstellung der nachvertraglichen Unterstützungsleistungen durch die INTRATONE GmbH oder im Zeitpunkt, in dem der Kunde mit der Entrichtung des Entgelts in Verzug kommt, spätestens aber mit Ablauf von (6) Monaten nach Beendigung des Vertrags.

Artikel 13 – Versicherung

Jede Partei erklärt, bei einer bekanntermaßen zahlungsfähigen Versicherungsgesellschaft versichert zu sein, insbesondere durch eine Berufshaftpflichtversicherung, und alle Versicherungspolicen aufrechtzuerhalten, um alle Schäden abzudecken, die der jeweils anderen Partei oder Dritten infolge der Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrags entstehen.

Die INTRATONE GmbH ist verpflichtet, dem Kunden auf Aufforderung jedes Jahr am 1. Januar des betreffenden Jahres eine Bescheinigung über die bestehende Versicherung vorzulegen.

Artikel 14 – Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrags ist ausschließlich durch einen Änderungsvertrag möglich. Eine Änderung ist nur möglich, soweit sie dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen der INTRATONE GmbH zumutbar ist.

Der Änderungsentwurf wird dem Kunden in Textform übermittelt (E-Mail ausreichend). Dem Kunden wird eine Frist von vier (4) Monaten ab dem Datum des Zugangs der Änderungsmitteilung gewährt, um den Änderungen zu widersprechen und den Vertrag ohne anfallende Kosten zu kündigen. Die Vertragsbeendigung tritt einen (1) Monat nach Zugang der Kündigung des Kunden in Textform in Kraft. Sofern der Kunde von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch macht bzw. den mitgeteilten Änderungen nicht innerhalb der Frist von vier (4) Monaten widerspricht, treten die Änderungen nach Ablauf dieser Frist in Kraft. Die INTRATONE GmbH wird den Kunden im Rahmen der Mitteilung der Änderungen auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hinweisen.

Artikel 15 - Datenschutz

1. Jede Partei ist für die Einhaltung der Verpflichtungen verantwortlich, die sich aus den Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten ergeben, insbesondere aus der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung – „DSGVO").
2. Die INTRATONE GmbH trifft die geeigneten Maßnahmen zum Schutz und der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten, über die sie verfügt oder die sie verarbeitet. Die INTRATONE GmbH erhebt bei der Anmeldung des Kunden zu dem Dienst und der Nutzung des Dienstes durch die Bewohner und/oder den Kunden personenbezogene Daten und verarbeitet diese elektronisch. Die INTRATONE GmbH stellt sicher, dass ausschließlich die für die Vertragserfüllung erforderlichen Daten erhoben werden. Die Daten stammen direkt von der betroffenen Person oder werden der INTRATONE GmbH vom Kunden bereitgestellt und werden anhand der zur Abwicklung des Vertrages erforderlichen Dokumente oder Erfassungsformulare gespeichert. Die für die Bereitstellung des Dienstes erforderlichen Informationen sind mit einem „*" gekennzeichnet. Ohne die Angabe dieser Informationen haben der Kunde und/oder der Bewohner keinen Zugang zum Dienst.

   Die INTRATONE GmbH verarbeitet diese Daten, um die Erfüllung des entsprechenden Vertrags, genauer gesagt die Lieferung von Produkten und/oder Diensten, die Verwaltung der Kunden- oder Bewohnerkonten sowie, unter den gesetzlichen Voraussetzungen, die Ausführung aller Arten von Direktmarketingaktionen durchzuführen.
3. Die den Kunden und/oder die zugehörigen Bewohner betreffenden Daten werden bis zur Beendigung des Dienstes zuzüglich der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und der gesetzlichen Verjährungsfristen aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Fristen werden die Daten gelöscht, sofern der Löschung keine Gründe im Sinne des Art. 17 Abs. 3 DSGVO entgegenstehen.
4. Alle weiteren Informationen darüber, wie die INTRATONE GmbH mit personenbezogenen Daten umgeht, sind in den INTRATONE-Richtlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten („Datenschutz-Richtlinien") enthalten, die unter *https://www.intratone.de/datenschutz/* abrufbar sind.

Artikel 16 - Unabhängigkeit

Die Parteien sind unabhängige Unternehmer und der Vertrag verbindet sie ausschließlich zu den darin genannten Zwecken der oben beschriebenen Zusammenarbeit miteinander. Daher können die Bestimmungen des Vertrags in keiner Weise dahingehend ausgelegt werden, eine darüber hinaus gehende Vereinigung zwischen den Parteien zu schaffen. Des Weiteren ist keine Partei berechtigt, die andere Partei in jedweder Art und in Bezug auf jedwede Personen in anderer Weise als gemäß den Bestimmungen des Vertrags zu binden.

Die Parteien erfüllen jeweils ihre gesetzlichen, sozialen und steuerlichen Pflichten und sonstigen Verpflichtungen in Verbindung mit ihrer Tätigkeit.

Artikel 17 - Veröffentlichung

Es ist den Parteien während der gesamten Laufzeit des Vertrags gestattet, den Namen der anderen Partei als kommerzielle Referenz zu nennen.

Artikel 18 - Anwendbares Recht, Abtretungsverbot, Form, Salvatorische Klausel

1. **Anwendbares Recht**
   Der vorliegende Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. **Abtretungsverbot**
   Der Vertrag wird ausdrücklich zwischen den im Servicevertrag genannten Parteien abgeschlossen. Er kann von keiner Partei ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abgetreten werden, sofern es sich nicht um eine Abtretung innerhalb der Unternehmensgruppe handelt, zu der die betreffende Partei gehört.
3. **Vollständigkeit, Textform**
   Der Vertrag, bestehend aus dem Servicevertrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von IT-Leistungen, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vertrag über Auftragsverarbeitung, stellt die gesamte und vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Mündliche Nebenabreden bestehen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.

   Nach dem Vertragsschluss sollen Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages zum Zwecke der Rechtssicherheit in Textform erfolgen. Das gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses. Fax oder E-Mail genügen der Textform.
4. **Salvatorische Klausel**
   Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein, berührt dies die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht. In diesem Fall gelten anstelle der betreffenden unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung die gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.